

Antrag

der Abgeordneten Christel Nicolaysen, Daniel Oetzel, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse, Dr. Kurt Duwe (FDP) und Fraktion

Betr.: Schutzstatus für geduldete Studierende etablieren

Von den nach Hamburg gekommenen Geflüchteten erhalten nicht alle einen positiven Asylbescheid, können jedoch nach Abschluss des Asylverfahrens nicht immer sofort abgeschoben werden. Nicht selten ist eine Abschiebung beispielsweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Diese Menschen sind ab diesem Zeitpunkt in Hamburg geduldet, jedoch stets nur so lange, bis die Gründe für die Nichtdurchführung der Abschiebung nicht mehr vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie die Möglichkeit an Integrations Sprachkursen teilzunehmen, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, um einer Beschäftigung nachzugehen, ein Studium aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen. Im Falle der Aufnahme einer Ausbildung ändert sich der Status in eine Ausbildungsduldung, die nach § 60 Abs. 2 Satz 5 Aufenthaltsgesetz über die Dauer der Ausbildung gilt. Auszubildende werden in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Sofern Geduldete jedoch ein Studium aufnehmen, bleibt ihr Status unverändert und sie erhalten keinerlei Schutz vor Abschiebung. Gerade die Menschen, die sich in der häufig sehr langen Zeit gut integriert haben und einen Studienabschluss anstreben, erfahren keinerlei besonderen Schutz. Insbesondere Studiengänge aus Mangelberufen bedürfen hier einer genauen Fokussierung, da die Fachkräfte bereits ausgebildet werden, jedoch vor Abschluss des Studiums, nach welchem sie über § 18a Aufenthaltsgesetz ein Bleiberecht erhalten könnten, immer der Gefahr ausgesetzt sind, wieder ausreisen zu müssen.

Wir müssen die klugen Köpfe in Deutschland halten und sie nicht wieder nach Hause schicken. Analog der Auszubildenden bedürfen daher auch geduldete Studierende eines besseren Schutzes während ihrer Ausbildung. Es soll dabei jedoch kein Anreiz geschaffen werden, sich lediglich für Studienfächer einzuschreiben, ohne tatsächlich Lernerfolge zu erzielen, nur um einen Schutzstatus zu erhalten. Daher sollen konkrete Voraussetzungen zu erfüllen sein, wie beispielsweise ein Maximalalter von 35 Jahren und die Erbringung guter Studienleistungen, welche regelmäßig nachzuweisen sind. Angelehnt an die Bewilligung von BAföG soll der

Schutzstatus nur befristet für jeweils die Dauer eines Studienjahres gewährt werden und erst bei Nachweis entsprechend guter Leistungen um ein weiteres Studienjahr verlängert werden. Aufgrund der Vielfalt der Studienfächer und der unterschiedlichen Notenvergabe, bedarf es in Kooperation mit den Universitäten und Hochschulen für die einzelnen Fächer der Ausarbeitung von Vorgaben, wann die Voraussetzung „gute Studienleistungen“ erfüllt sind.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, das Aufenthaltsgesetz derart anzupassen, dass geduldete Studierende während ihrer Studienzeit vor einer Abschiebung geschützt sind. Dies soll dabei an besondere Kriterien geknüpft sein, wie unter anderem ein Maximalalter von 35 Jahren zum erwarteten Abschluss des Studiums, den regelmäßigen Nachweis guter Leistungen und die weitgehende Eigenfinanzierung des Studiums. Hierbei bedarf es in Kooperation mit den Universitäten und Hochschulen für die einzelnen Fächer der Ausarbeitung von Vorgaben, wann die Voraussetzung „gute Studienleistungen“ erfüllt sind. In Anlehnung an die Gewährung von BAföG soll der Schutzstatus nur jeweils für ein Studienjahr bewilligt werden und sich verlängern, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
2. der Bürgerschaft bis 31.12.2019 zu berichten.